

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

Partner 1

PINO Music - Heinrichstrasse 262 - 8005 Zürich

und

Partner 2

VERANSTALTER:

Vorname / Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

Kontakt:

betreffend

der Organisation von nachfolgenden Veranstaltungen in der ALTE KASERNE

Präambel

Beide Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit für nachfolgend beschriebene Veranstaltungen.

1. Veranstaltungen

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Veranstaltung vom _____

Zeitraumen von _____ bis _____ Uhr.

2. Art der Vereinbarung

Sämtliche Betriebskosten inkl. *Reinigung sowie die Kosten für Bar-Personal, Miete, Getränke, Sound sowie Lichtanlagen usw., zulasten von Partner 1. Sie müssen nur ihren Anlass organisieren. Alles andere machen wir.

***Beim Gebrauch von Konfettikanonen werden pauschal CHF 50.- für die Zusatzreinigung verrechnet.**

Der Veranstalter Partner 2 erhält sämtliche Einnahmen aus den Eintritten.

Die PINO Music (Partner 1) erhält den Erlös aus dem Barbetrieb.

(Ein Brutto Barbetriebsmindestumsatz von Fr. 7'000.- wird vorausgesetzt!).

Unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung ist eine Reservations, beziehungsweise ein Umsatzgarantie-Depot von Fr. 2'000.- zu leisten. In bar oder auf folgendes Credit Suisse Konto zugunsten von:

Pino Music, G. Quaresima, 8005 Zürich. IBAN: CH22 0024 7247 3087 2401 A

Die Reservation erreicht ihre Gültigkeit erst mit der Bezahlung der Reservationsgebühr ! Ist 60 Tage vor der Veranstaltung keine Zahlung eingegangen, kann das reservierte Datum wieder frei gegeben werden und die Beteiligung am Bar-Umsatz entfällt.

Diese Gebühr wird gegebenenfalls innerhalb von 5 Tagen nach dem Event zurückerstattet, vorausgesetzt der geforderte Brutto Barbetriebsmindestumsatz in der Höhe von * Fr. 7'000.- wird erreicht. Bei nicht Erreichen des geforderten Brutto Barbetriebsmindestumsatzes wird die Reservationsgebühr von Fr. 2'000.- zur Tilgung der möglichen Differenz benutzt. Ein allfälliger vorhandener Saldo wird in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.

Festgesetzte Rückzahlungen bei Brutto Bar-Umsatz von:

bis Fr. 5'000.- es erfolgt keine Rückerstattung des Depot

ab Fr. 5'500.- es werden Fr. 500.- zurückerstattet

ab Fr. 6'000.- es werden Fr. 1'000.- zurückerstattet

ab Fr. 6'500.- es werden Fr. 1'500.- zurückerstattet

*Ab Fr. 7'000.- Brutto Bar-Umsatz wird das gesamte geleistete Depot von Fr. 2'000.- zurückbezahlt.

*Ab Fr. 7'000.- erhält der Veranstalter zusätzlich 25% (exkl. MwSt.) vom Bar-Umsatz.

***Fr. 7'000.- Bar-Umsatz gilt bei Veranstaltungen bis 7 Stunden. Pro zusätzliche Stunde werden die Umsätze um Fr. 500.- erhöht.**

Die Durchführung wird nach dem Konzept von Partner 2 vollzogen.

Die Verantwortlichkeiten für die Veranstaltungen sind in folgende Bereiche der beiden Parteien aufgeteilt:

Partner 1 übernimmt folgende Bereiche:

- a) Stellen der Location (WC, Infrastruktur etc.)
- Ton & Licht für Parties mit DJs
(Nicht ausgerüstet für Konzerte. Veranstalter muss selber organisieren oder über www.basscenter.ch)
- b) Produktion (Bewirtung, Crew vor Ort, Reinigung)
- c) Sicherheit im Lokal für Besucher und Angestellte
Für die Bewachung des Hauses muss ausschliesslich der Sicherheitsdienst des Vermieters eingesetzt werden. Es ist Sache des Vermieters alleine, sämtliche Sicherheitsbelange im und um das Lokal einzuhalten. Dem Vermieter und dem Sicherheitsdienst stehen hierzu sämtliche Durchsetzungsrechte der entsprechenden Verordnungen und Richtlinien gegenüber Partner 2 und seinen Angestellten zu. Der Zutritt zum Club ist ab 18 Jahren. Der Sicherheitsdienst darf Gäste abweisen. Partner 1 und deren Geschäftsführung haben jederzeit freien Zutritt ins Lokal.

Partner 2 übernimmt folgende Bereiche:

- a) Komplett-Programmation mit kompletter künstlerischer Freiheit, sofern sie legal und gesetzeskonform ist
- b) Gestaltung / Ueberwachung Flyer sowie Druck
- c) Promotion / Kommunikation
- d) Artisten-Betreuung
- e) Änderungen an Ideen, Namen und Konzepten
Ideen, Namen und Konzepte der Events sind alleiniges Eigentum des Mieters/Partner 2.

Lightjockey geht zu Lasten von Partei 2. Er kann selber gestellt werden oder von Partei 1 gebucht werden

Die Kooperation, bzw. der gemeinsame Bereich beinhaltet:

- a) Planung der Kooperationsbereiche im Vorfeld der Veranstaltung
- b) Durchführung der Veranstaltung
- c) Kommunikation für Optimierung der folgenden Party

Vor Beginn aller Aktionen haben die Partner die gemeinsamen Bereiche zu diskutieren und zu planen.

3. Art der Zusammenarbeit

3.1 Grundsatz

Die Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit, bzw. Kooperation geplant und durchgeführt.

Dafür bringt jede Partei ihr Know-how, ihre Infrastruktur usw. ein.

Jeder Partner ist für die eigenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und/oder Dritten verantwortlich.

3.2 Infrastruktur

Partner 1 vermietet Partner 2 die Lokalität samt zugehöriger Infrastruktur. Eine Mietgebühr wird explizit nicht erhoben. Anstelle der Miete ist Partner 1 alleinig berechtigt Umsatz von Food & Beverages zu erwirtschaften (gem. Ziff. 4.1).

3.3 Dekoration

Allfällige Wünsche oder Anordnungen betreffend Bestuhlung, Bühnengestaltung, Beleuchtung, Organisation, Programmabwicklung, usw. sind Partner 1 bis 5 Tage vor der Veranstaltung zu melden. Dekorationskosten (Neuanschaffungen und Spezialwünsche) gehen zu Lasten von Partner 2, sofern vorgängig keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

3.4 Personal

Sämtliches Personal wird von jeder Partei selber engagiert und entlohnt.

Die Entrichtung von Sozialabgaben (AHV/IV/EO etc.) ist Sache der anstellenden Vertragspartei.

d.h. die entsprechenden Personalkosten trägt jede Partei/jeder Partner für sich.

4. Risiko- und Gewinnbeteiligung

4.1 Gewinnbeteiligung

Partner 1 besitzt das alleinige Recht, das Haus zu bewirten.
Die gesamten Einnahmen aus Food & Beverages gehen zu 100% an Partner 1.

Partner 2 erhält 100% des Umsatzes der Eintrittstickets.
Das entsprechende Kassenpersonal wird von Partner 2 gestellt.

4.2 Kostenbeteiligung

Jeder Partner hat grundsätzlich für die eigenen Kosten und Aufträge von und an Dritte aufzukommen.

4.2.1 Kosten zulasten Partner 1

Partner 1 organisiert und betreibt die Bars im Club auf eigene Kosten, mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung.
100% des Gewinnes daraus gehen zugunsten Partner 1.
Die Reinigung des Lokals geht zulasten Partner 1.

4.2.2 Kosten zulasten Partner 2

Partner 2 organisiert sämtliche Programmation wie Werbung, DJs, Medienleistungen, usw. und kommt zu 100% für diese Aufwände auf, sowie für die Kosten des Lichttechnikers. Das Kassenpersonal wird von Partner 2 gebucht und bezahlt. Der Kostenaufwand für das Sicherheitspersonal (Security) wird zur Hälfte (50%) von Partner 2 übernommen. Bei übermässigen Verunreinigung (innen wie aussen) werden 50% der Reinigungskosten an Partner 2 belastet.

4.2.4 Diverses

Partner 2 erhält von Partner 1 pro Anlass 10 Getränkegutscheine. Es besteht keine Berechtigung zum Bezug von Flaschen Spirituosen, Champagner, Spezialweine etc.

5. Suisa-Gebühren

Für Veranstaltungen mit Begleitmusik (Tonträger) ist von Sonntag bis Freitag eine Pauschale von **Fr. 150.-** zu leisten. Am Samstag beträgt die Suisa-Gebühr pauschal **Fr. 200.-**.

Veranstaltungen mit Live-Musik (Konzerte) zudem direkt bei der Suisa anmelden und abrechnen:
www.suisa.ch/de/konzerte.

6. Werbung & Sponsoring

Sponsoring muss grundsätzlich gegenseitig abgesprochen und bewilligt werden. Partner 2 darf keine Verträge mit Sponsoringpartner von Konkurrenzprodukten eingehen, es sei denn, es läge eine schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers vor.

Sponsorengelder, die einen spezifischen Anlass (und nicht das Haus/Lokal) betreffen, gehen an Partner 2.

7. Risikoübernahme, Haftung, Marken- und Namensrechte

Beide Parteien nehmen die vertraglichen Verpflichtungen auf gemeinsames Risiko anteilig ihrer Beteiligung vor. Alle Parteien haften somit anteilig ihrer Beteiligung für alle die vertraglichen Veranstaltungen betreffenden Verpflichtungen.

Beide Parteien sind frei, im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Dritte zu beauftragen.

Partner 2 ist alleiniger Inhaber sämtlicher Marken- und Namensrechte seiner Events. Partner 1 darf Logos und Marken der jeweiligen Events für eine positive mediale Verbreitung einsetzen/benutzen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist gültig ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung bis Ende d.h. bis nach der Durchführung des letzten geplanten Anlasses.

9. Kündigung

Der Vertrag ist jeweils, mit einer 2-Monatigen Kündigungsfrist, einseitig, d.h. von jeder Partei (einzeln) kündbar. Er verliert jedoch seine Gültigkeit im Falle von Zahlungsunfähigkeit, Konkursöffnung oder Liquidation von einer Vertragspartei. Erfolgt eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wird eine Konventionalstrafe von CHF 3'000.- fällig. Sie ist von der Vertragsbrechenden Partei an die andere, im Vertrag festgehaltenen Partei innert 10 Tagen zu bezahlen.

Dieser Vertrag kann in allseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit aufgelöst werden.

10. Uebertragung von Forderungen

Forderungen der beiden Parteien gegeneinander können nicht auf Dritte übertragen werden.

11. Besonderes

Vandalismus: wird die Inneneinrichtung des Lokals von Partner 1 von Besuchern mutwillig zerstört und/oder wird Graffiti angebracht, so haftet Partner 2. Der entsprechende Kostenaufwand wird in Rechnung gestellt und ist vollumfänglich zu bezahlen.

Wildes Plakatieren und ähnliches: Im Falle von Verzeigungen, Bussen Androhungen und so weiter gegen den Betrieb Alte Kaserne (P!NO Music) oder deren Angestellte (Patentinhaber) für Plakatierungen oder allgemeine Bewerbungen der Veranstaltung von Partner 2 ohne Bewilligung auf öffentlichem oder privatem Grund und an öffentlichem oder privatem Eigentum, werden die Entsprechenden Personalien der hierfür Verantwortlichen Personen ohne Ausnahme an die Behörden weitergeleitet oder gegebenenfalls Partner 2 in Rechnung gestellt.

12. Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden. Weitere Abmachungen bedürfen der Schriftform und sind dieser Vereinbarung beizulegen. Die aufgeführten Beilagen stellen integrierten Bestandteil des Vertrages dar.

Die Parteien halten Stillschweigen über den gesamten Inhalt dieses Vertrages.

13. Salvatorische Klausel

Ist ein oder sind mehrere Punkte dieser Vereinbarung nicht gültig, so behalten alle übrigen Punkte ihre Gültigkeit. Die Parteien verpflichten sich ungültige Punkte innert 30 Tagen, durch eine von beiden Parteien akzeptable Form, zu ersetzen.

14. Rechtliche Auseinandersetzungen, Gerichtsstand

Beide Parteien sind bemüht, sich bei allfälligen Auseinandersetzungen gütlich zu einigen.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Mit allen Punkten dieser Vereinbarung einverstanden erklären sich:

P!NO Music/Partner 1:

VERANSTALTER/Partner 2:

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Anhang zum Nutzungsvertrag Halle „Alte Kaserne“ (separat zu unterschreiben)

Sicherheitsdienst für den Einlass nach der freizugänglichen WC-Anlage

der Sicherheitsdienst sollte wissen, dass Mieter des 1.OG freien Zugang zum WC haben. Es ist eine WC-Aufsicht zu stellen, da eine Verschmutzung der Toiletten den Mietern des 1. OG nicht zugemutet werden kann. Ab **400 Gäste** sind zudem zusätzliche WCs (z.B. *Toi Toi*) zu Verfügung zu stellen. Diese können über den Vermieter oder nach Absprache direkt bestellt werden.

Ordnung in der Halle und auf dem Hof.

Aus gesetzlichen Gründen ist das Rauchen in dem Nutzobjekt verboten.

Um die Mietmieter im Areal Zeughaushof möglichst gering zu belasten sind die folgenden Hinweise umzusetzen.

- Aussen sind mehrere Behältnisse für die Zigarettenkippen aufzustellen.
- Das Parkieren von Fahrzeugen und das Lagern von Gegenständen auf den Freiflächen um die Halle ist nicht möglich.
- Auf dem ganzen Zeughausareal herrscht ein generelles Parkverbot. (das gilt auch für Gäste und Besucher der Veranstaltungen!)
- Die in den Räumen montierten Feuerlöscher und Wandhydranten dürfen nicht verdeckt werden. Diese müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.
- Die Notausgänge müssen stets freigehalten werden.
- Es dürfen sich bis zu maximal **600 Personen** im Nutzobjekt aufhalten.
- Die Stromversorgung hat ausschliesslich dem in diesem Vertrag erwähnten Nutzobjekt (Räumlichkeiten in der Alten Kaserne/Zeughaus 5) zu dienen und es darf keine elektrische Energie zur Stromversorgung der Umgebung abgezweigt werden.

Partys und vergleichbare Anlässe

Es ist ein Security Dienst für die gesamte Veranstaltung plus 30 Minuten darüber hinaus zu beauftragen, der für Ruhe, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit, auch um die Halle sorgt.

Der angrenzende öffentliche Grund ist sofort

im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen und in sauberem Zustand, zu hinterlassen. Die Reinigungsarbeiten direkt nach der Veranstaltung sollten sich nicht nur auf das Gelände direkt vor den Halleneingängen beschränken, sondern auch auf den Rasen sowie den von den Gästen in Anspruch genommenen Resthof.

Nachweis einer Veranstalterhaftpflicht

Ist bei Rücksendung des Vertrages beizufügen, ohne Nachweis wird der Nutzungsvertrag nicht gültig.

Soundcheck

Soundchecks erst ab 18:00 Uhr

Vorbereitungen

Get-In: Eine Stunde vor der Veranstaltung (Bei Konzerte 1 Std. vor Soundcheck).

Get-Out: Mit Aufräumen max. 1 Std. nach Ende der Veranstaltung.

(Alles was vor oder nach dem zeitlichen Rahmen ist, wird mit Fr. 50.- / Stunde verrechnet.)

Lautstärke während der Veranstaltung: 93 Dezibel

Während der Aufbauphase bitte keine Musik in der Halle spielen, da sich über der Halle vermietete Flächen befinden. Die direkten Türen zur Halle sind ab Beginn der Musik geschlossen zu halten.

Hinweis:

Bei Verunreinigungen welche auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind, wird die Reinigung, gemäss der Bewilligung durch die Stadtpolizei, zu Lasten des Bewilligungsinhabers veranlasst. Beim „Zusammenarbeitsvertrag“ übernimmt der Mieter die Kosten.

Der Vermieter

Der Benützer